

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung über die Feststellung und Deckung des Arbeitskräftebedarfs nach dem Arbeitssicherstellungsgesetz (ArbSV)

A. Zielsetzung

Sachgerechte und rechtzeitige Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit zur Deckung des Arbeitskräftebedarfs, der in einem Spannungs- oder Verteidigungsfall in lebens- und verteidigungswichtigen Unternehmen und Dienststellen entsteht.

B. Lösung

1. Nutzung der Fachkompetenz der Bundes- und Landesbehörden sowie der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter für die Arbeitssicherstellungsmaßnahmen durch Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt für Arbeit in Arbeitskräfteausschüssen der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter.
2. Grundsatzregelungen für die Fälle, in denen die Arbeitskräfte nicht ausreichen, den von den Unternehmen und Dienststellen geltend gemachten Bedarf zu decken.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

50.000 DM jährlich unter der Voraussetzung, daß die 149 Arbeitskräfteausschüsse bei den Landesarbeitsämtern und Arbeitsämtern jeweils einmal im Jahr zusammentreten. Bei der vorgesehenen Sitzverteilung in den Arbeitskräfteausschüssen entfallen davon etwa 37.000 DM auf den Bund und etwa 13.000 DM auf die Länder und die Behörden der allgemeinen Verwaltung auf der Kreisstufe.

Bundesrat

Drucksache **54/89**

26.01.89

AS - In

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung über die Feststellung und Deckung des Arbeitskräfte-
bedarfs nach dem Arbeitssicherstellungsgesetz (ArbSV)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 25. Januar 1989

121 (311) - 802 01 - Ar 111/89

An den
Präsidenten des Bundesrates

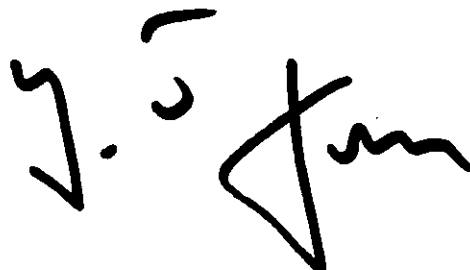
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung über die Feststellung und Deckung
des Arbeitskräftebedarfs nach dem Arbeits-
sicherstellungsgesetz (ArbSV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. J. Jan', is located at the bottom right of the document.

Verordnung über die Feststellung und Deckung des Arbeits-
kräftebedarfs nach dem Arbeitssicherstellungsgesetz (ArbSV)

Vom ...

Auf Grund des § 34 des Arbeitssicherstellungsgesetzes vom 9. Juli
1968 (BGBl. I S. 787) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Bedarfsfeststellung, Bedarfsanmeldung

(1) Die fachlich zuständigen Bundes- und Landesbehörden empfehlen bei der Vorbereitung und Durchführung ihrer Maßnahmen auf dem Gebiet der militärischen und zivilen Verteidigung den privaten Arbeitgebern im Anwendungsbereich des Arbeitssicherstellungsgesetzes (§ 4 des Gesetzes),

1. den Ersatz- und Zusatzbedarf an Arbeitnehmern, für den im Falle des § 3 des Arbeitssicherstellungsgesetzes Maßnahmen nach § 2 Nr. 2 und 3 dieses Gesetzes möglich sind, festzustellen und beim zuständigen Arbeitsamt anzumelden, soweit er durch innerbetriebliche Maßnahmen nicht ausgeglichen werden kann, und
2. dem zuständigen Arbeitsamt spätere Veränderungen des Bedarfs anzuzeigen.

Sie wirken darauf hin, daß die in Satz 1 genannten Maßnahmen bei den öffentlichen Arbeitgebern ihres Zuständigkeitsbereichs für deren Behörden, Dienststellen, Betriebe und Einrichtungen durchgeführt werden.

(2) Vor Eintritt der Voraussetzungen für die Sicherstellung von Arbeitsleistungen (§ 3 des Gesetzes) sollen die fachlich zuständigen Bundes- und Landesbehörden die Feststellung und Anmeldung des Arbeitskräftebedarfs nur empfehlen oder auf die Bedarfsfeststellung und -anmeldung hinwirken, wenn der Arbeitskräftebedarf nach Eintritt der Voraussetzungen des § 3 des Arbeitssicherstellungsgesetzes voraussichtlich nicht oder nicht rechtzeitig festgestellt und angemeldet werden kann und deswegen die Deckung des Arbeitskräftebedarfs gefährdet wird.

§ 2

Zuständiges Arbeitsamt

Für die Entgegennahme der Bedarfsanmeldung und der Veränderungsanzeigen ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk die Beschäftigungsdienststelle oder der Beschäftigungsbetrieb liegt.

§ 3

Erfassung des Bedarfs

(1) Das zuständige Arbeitsamt hat bei der Erfassung des Bedarfs insbesondere festzustellen

1. Name oder Bezeichnung und Anschrift des Arbeitgebers und der zur Einstellung von Arbeitnehmern berechtigten Stelle,
2. Name oder Bezeichnung und Anschrift der vorgesehenen Beschäftigungsstelle,
3. Zahl und, soweit erforderlich, Geschlecht der angeforderten Arbeitnehmer,
4. Art der vorgesehenen Beschäftigung,
5. die für die Beschäftigung erforderlichen besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten,
6. die für das Arbeitsverhältnis wesentlichen Bedingungen,
7. Ort des Arbeitsantritts.

(2) Liegen die Voraussetzungen für die Sicherstellung von Arbeitsleistungen vor (§ 3 des Gesetzes), so hat das Arbeitsamt außerdem den Zeitpunkt des Arbeitsantritts und die voraussichtliche Dauer der Beschäftigung festzustellen.

§ 4

Bedarfsdeckung, Grundsatz der Freiwilligkeit

Das Arbeitsamt trifft alle notwendigen Maßnahmen, damit der angemeldete und der zu erwartende weitere Bedarf an Arbeitskräften nach Eintritt der Voraussetzungen für die Sicherstellung von Arbeitsleistungen (§ 3 des Gesetzes) gedeckt werden kann. Verpflichtungen in Arbeitsverhältnisse nach dem Arbeitssicherstellungsgesetz sind nur insoweit vorzusehen und durchzuführen, als für die Deckung des Arbeitskräftebedarfs nicht oder nicht rechtzeitig genügend Freiwillige gewonnen werden können (§ 1 des Gesetzes).

§ 5

Vorrangige Heranziehung Nichterwerbstätiger

Für die Deckung des Arbeitskräftebedarfs sind, wenn und soweit dies ohne Nachteile für die rechtzeitige und sachgerechte Durchführung der Aufgaben im Anwendungsbereich des Arbeitssicherstellungsgesetzes (§ 4 des Gesetzes) möglich ist, zunächst die Personen zu vermitteln oder zu verpflichten, die keine Erwerbstätigkeit ausüben. Stehen innerhalb des Bezirks des Arbeitsamtes nicht genügend Nichterwerbstätige zur Verfügung, so ist zu versuchen, den Bedarf möglichst mit nichterwerbstätigen Arbeitskräften aus benachbarten Arbeitsamtsbezirken zu decken.

§ 6

Verteilung der Arbeitskräfte

(1) Kann der Arbeitskräftebedarf nicht oder nicht rechtzeitig mit Personen gedeckt werden, die keine Erwerbstätigkeit ausüben, so sind die erwerbstätigen Arbeitskräfte zu verteilen. Dabei hat das Arbeitsamt zunächst die Personen zu berücksichtigen, die eine Erwerbstätigkeit außerhalb des Anwendungsbereiches des Arbeitssicherstellungsgesetzes (§ 4 des Gesetzes) ausüben, bevor es auf Personen zurückgreift, die im Anwendungsbereich des Arbeitssicherstellungsgesetzes beschäftigt sind. § 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Müssen aus Betrieben oder Dienststellen Arbeitnehmer zur anderweitigen Verwendung herangezogen werden, so sind möglichst Arbeitnehmer auszuwählen, deren Heranziehung den Arbeitsablauf und die Belange der Arbeitnehmer in diesen Betrieben oder Dienststellen am wenigsten beeinträchtigt.

(3) Das Arbeitsamt entscheidet über die Verteilung der Arbeitskräfte nach der Dringlichkeit des Bedarfs. Vorrangig ist der Bedarf an Arbeitskräften für Aufgaben, die

1. der Herstellung und Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit der Streitkräfte,
2. der Herstellung und Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit der Polizei einschließlich des Bundesgrenzschutzes,

3. der Herstellung und Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit der Einheiten und Einrichtungen des Zivilschutzes oder
4. der Versorgung der Zivilbevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern und Leistungen einschließlich ihrer gesundheitlichen Versorgung

dienen.

(4) Das Arbeitsamt hat vor seiner Entscheidung über die Verteilung der Arbeitskräfte den Arbeitskräfteausschuß beim Arbeitsamt (§ 8) zu hören, es sei denn, die sofortige Entscheidung liegt im öffentlichen Interesse. Hat das Arbeitsamt ohne vorherige Anhörung des Arbeitskräfteausschusses entschieden, so ist der Ausschuß unverzüglich zu unterrichten.

§ 7

Entscheidung des Arbeitsamtes

(1) Das Arbeitsamt entscheidet über die Deckung des angemeldeten Arbeitskräftebedarfs, wenn der Anmeldende das Arbeitsamt nach Eintritt der Voraussetzungen für die Sicherstellung von Arbeitsleistungen (§ 3 des Gesetzes) auffordert, den Arbeitskräftebedarf zu decken.

(2) Das Arbeitsamt hat dem Anmeldenden seine Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 bekanntzugeben. Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Wird gegen die Entscheidung Widerspruch erhoben, so hat das Landesarbeitsamt vor der Entscheidung über den Widerspruch den Arbeitskräfteausschuß beim Landesarbeitsamt (§ 9) zu hören.

§ 8

Arbeitskräfteausschuß beim Arbeitsamt

(1) Bei jedem Arbeitsamt wird ein Arbeitskräfteausschuß gebildet.

(2) Dem Arbeitskräfteausschuß gehören als Mitglieder an je ein persönlich benannter Vertreter

1. der Behörde der allgemeinen Verwaltung auf der Kreisstufe, in deren Gebiet das Arbeitsamt seinen Sitz hat,
2. der Standortverwaltung, in deren Bereich das Arbeitsamt seinen Sitz hat,
3. der Arbeitnehmer- sowie der Arbeitgebergruppe im Verwaltungsausschuß des Arbeitsamtes.

Jedes Mitglied hat mindestens zwei persönlich benannte Stellvertreter.

(3) Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 gilt für die Arbeitsämter Bremen und Hamburg mit der Maßgabe, daß den Arbeitskräfteausschüssen dieser Arbeitsämter als Mitglied ein Vertreter des Landes angehört, in dessen Gebiet das Arbeitsamt seinen Sitz hat.

(4) Der Arbeitskräfteausschuß wird vom Direktor des Arbeitsamtes nach Bedarf einberufen. Er muß einberufen werden, wenn es zwei Mitglieder des Arbeitskräfteausschusses verlangen. Die Sitzungen des Ausschusses leitet der Direktor des Arbeitsamtes.

(5) Der Direktor des Arbeitsamtes hat zu den Beratungen des Arbeitskräfteausschusses hinzuzuziehen

1. Vertreter der Arbeitgeber oder der zur Einstellung von Arbeitnehmern berechtigten Stellen, die einen Bedarf angemeldet haben oder denen nach § 6 Abs. 2 Arbeitnehmer entzogen werden sollen,
2. Vertreter der fachlich zuständigen Bundes- und Landesbehörden, der Behörden der allgemeinen Verwaltung auf der Kreisstufe sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände im Arbeitsamtsbezirk, die im Arbeitskräfteausschuß nicht mit einem Mitglied vertreten sind, und
3. sonstige Vertreter sachverständiger Stellen,

wenn und soweit dies erforderlich ist oder es zwei Mitglieder des Arbeitskräfteausschusses verlangen. Die Behörden der allgemeinen Verwaltung auf der Kreisstufe nach Satz 1 Nr. 2 sind zu den Beratungen auch auf deren Verlangen hinzuzuziehen.

§ 9

Arbeitskräfteausschuß beim Landesarbeitsamt

(1) Bei jedem Landesarbeitsamt wird ein Arbeitskräfteausschuß gebildet.

(2) Dem Arbeitskräfteausschuß gehören als Mitglieder an je ein persönlich benannter Vertreter

1. der Länder, deren Gebiete zum Bezirk des Landesarbeitsamtes gehören,

2. der Wehrbereichsverwaltung, in deren Zuständigkeitsbereich das Landesarbeitsamt seinen Sitz hat,
3. der Arbeitnehmer- sowie der Arbeitgebergruppe im Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes.

Jedes Mitglied hat mindestens zwei persönlich benannte Stellvertreter.

(3) Der Arbeitskräfteausschuß wird vom Präsidenten des Landesarbeitsamtes nach Bedarf einberufen. Er muß einberufen werden, wenn es zwei Mitglieder des Arbeitskräfteausschusses verlangen. Die Sitzungen des Ausschusses leitet der Präsident des Landesarbeitsamtes.

(4) § 8 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 10

Weitere Aufgaben der Arbeitskräfteausschüsse und der Bundesanstalt für Arbeit

(1) Der Arbeitskräfteausschuß beim Arbeitsamt hat unbeschadet seiner Aufgabe nach § 6 Abs. 4 das Arbeitsamt bei den Planungen zur Sicherstellung von Arbeitsleistungen für Zwecke der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung zu beraten. Er hat insbesondere Maßnahmen zur Feststellung und Deckung des Arbeitskräftebedarfs vorzuschlagen und die Zusammenarbeit des Arbeitsamtes mit Behörden, Betrieben und anderen beteiligten Stellen zu fördern.

(2) Das Arbeitsamt hat den Arbeitskräfteausschuß regelmäßig über den Stand

1. der Anmeldung des Arbeitskräftebedarfs,
2. seiner vor Eintritt der Voraussetzungen für die Sicherstellung von Arbeitsleistungen (§ 3 des Gesetzes) für die Deckung des Arbeitskräftebedarfs getroffenen Vorbereitungsmaßnahmen und
3. der Deckung des Arbeitskräftebedarfs nach Eintritt der Voraussetzungen für die Sicherstellung von Arbeitsleistungen (§ 3 des Gesetzes)

zu unterrichten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für den Arbeitskräfteausschuß beim Landesarbeitsamt und für das Landesarbeitsamt entsprechend.

§ 11

Entschädigung und Auslagenerstattung

Die Mitglieder der Arbeitskräfteausschüsse, ihre Stellvertreter und Personen, die nach § 8 Abs. 5 Nr. 3 und § 9 Abs. 4 in Verbindung mit § 8 Abs. 5 Nr. 3 zu den Beratungen hinzugezogen werden, erhalten bei Teilnahme an Sitzungen der Arbeitskräfteausschüsse

1. Ersatz der ihnen entstandenen baren Auslagen, sofern sie keinen Anspruch auf Reisekostenvergütung nach den Vorschriften des Reisekostenrechts für Bundesbeamte oder nach entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften haben, und
2. eine Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst oder Zeitverlust.

Für die Entschädigung und Auslagenerstattung nach Satz 1 gelten die Vorschriften der Satzung der Bundesanstalt für Arbeit über die Entschädigung und Auslagenerstattung für Organmitglieder und die vom Verwaltungsrat erlassenen Grundsätze für die Erstattung der baren Auslagen an die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Organe der Bundesanstalt für Arbeit; dabei entsprechen die Arbeitskräfteausschüsse bei den Arbeitsämtern den Verwaltungsausschüssen der Arbeitsämter und die Arbeitskräfteausschüsse bei den Landesarbeitsämtern den Verwaltungsausschüssen der Landesarbeitsämter.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

BegründungAllgemeiner TeilI. Grundsätze und Aufbau des Entwurfs

Die Bundesanstalt für Arbeit hat nach § 14 des Arbeitsförderungsgesetzes u.a. dahin zu wirken, daß die Arbeitgeber die erforderlichen Arbeitskräfte erhalten. Dieser gesetzliche Auftrag erstreckt sich auch auf die Deckung des Bedarfs an Arbeitskräften für lebens- und verteidigungswichtige Aufgaben, die im Spannungs- oder Verteidigungsfall zu erfüllen sind. Die nach dem Arbeitssicherstellungsgesetz zulässigen Beschränkungen und Verpflichtungen sollen die Arbeitsvermittlung nicht ersetzen, sondern nur ergänzen. Dementsprechend sind bei der Deckung des in einem Spannungs- oder Verteidigungsfall entstehenden Ersatz- und Zusatzbedarfs an Arbeitskräften alle Möglichkeiten der Arbeitsvermittlung und des freien Arbeitsmarktes zu nutzen, bevor Verpflichtungen in Arbeitsverhältnisse erlaubt sind.

Die Deckung des Arbeitskräftebedarfs für lebens- und verteidigungswichtige Aufgaben ist unter den Verhältnissen eines Spannungs- oder Verteidigungsfalles eine besonders schwierige Aufgabe. Bei Arbeitskräftemangel ist nicht nur über die Dringlichkeit der Aufgabenerledigung zu entscheiden. Die Verpflichtungsbehörden müssen bei ihren Entscheidungen sowohl den Erfordernissen der Verteidigung als auch den berechtigten Belangen der von Verpflichtungsmaßnahmen betroffenen Bürger in angemessener Weise Rechnung tragen. Sie sind bei diesen Entscheidungen

darauf angewiesen, die Kenntnisse und Erfahrungen anderer Stellen zu nutzen. Der Gesetzgeber hat deswegen in § 34 ArbSG bestimmt, daß die Bundesregierung durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Zusammenarbeit der Bundesanstalt für Arbeit mit den fachlich zuständigen Bundes- und Landesbehörden bei der Feststellung und Deckung des Arbeitskräftebedarfs erläßt und zugleich regelt, wie die zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte zu verteilen sind, wenn diese nicht ausreichen, den Bedarf zu decken.

Nach § 34 ArbSG ist die Bundesregierung zum Erlaß der vorliegenden Rechtsverordnung verpflichtet. Dies entspricht auch der amtlichen Begründung zu § 34 ArbSG (BT-Drucksache V/2362 zu § 35 S. 22):

"Eine gute Zusammenarbeit aller an der Feststellung und der Deckung des Arbeitskräftebedarfs interessierten Stellen ist Voraussetzung für eine wirksame Durchführung des Gesetzes. Diese Zusammenarbeit muß schon im Frieden beginnen."

Die sich aus dem Wortlaut und der amtlichen Begründung des § 34 ArbSG ergebende Auffassung hat sich in den verschiedenen NATO-Übungen der WINTEX-CIMEX-Serie bestätigt. Arbeitssicherstellungsmaßnahmen wären zwar ohne die Rechtsverordnung nach § 34 ArbSG zulässig. Nach den gewonnenen Erfahrungen ist aber zu erwarten, daß der Arbeitskräftebedarf ohne eine eingeübte Zusammenarbeitsregelung nicht rechtzeitig und auch nicht sachgerecht gedeckt werden kann. Schwerwiegende Nachteile für die Streitkräfte und die Zivilbevölkerung wären die Folgen. Durch die bei Fehlen einer Verfahrensregelung notwendigen Ad-hoc-Maßnahmen käme es außerdem zu unnötig starken Eingriffen in den Arbeitsmarkt und zu vermeidbaren Belastungen für die von den Arbeitssicherstellungsmaßnahmen betroffenen Bürger.

Die Verordnung schafft die notwendigen Grundlagen für die Bundesanstalt für Arbeit und die anderen beteiligten Behörden, um sich in organisatorischer, arbeitstechnischer und personeller Hinsicht auf die Deckung des Arbeitskräftebedarfs in einem Spannungs- oder Verteidigungsfall vorbereiten zu können. Sie ist zwar nach ihrem Erlaß ohne zusätzliche Beschlüsse der Bundesregierung anwendbar, zusätzliche eigenständige Maßnahmen sollen auf dem Gebiete der Arbeitssicherstellung aber nicht eingeleitet werden. Deswegen werden die Arbeitssicherstellungsmaßnahmen in § 1 des Verordnungs-Entwurfs in einen engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit den übrigen Planungen und Vorbereitungen auf dem Gebiete der zivilen Verteidigung gestellt.

Dem Entwurf liegen folgende Überlegungen zugrunde:

1. Eine optimale Verwirklichung des Grundsatzes der Freiwilligkeit setzt voraus, daß sich die Feststellung, Anmeldung und Deckung des Arbeitskräftebedarfs auf der Ebene vollzieht, auf der auch Arbeit vermittelt wird. Der Bedarf an Arbeitnehmern, der im Spannungs- oder Verteidigungsfall entsteht, muß daher auf der Ebene der Arbeitsämter ermittelt, angemeldet und gedeckt werden.

Die besonderen Umstände nach Eintritt eines Spannungs- oder Verteidigungsfalles können dazu führen, daß ein dringender Bedarf an Arbeitnehmern entsteht, der zur Vermeidung schwerwiegender Nachteile für die Streitkräfte oder die Zivilbevölkerung sofort auf Ortsebene gedeckt werden muß. Auch aus diesem Grunde ist es erforderlich, daß die notwendigen Maßnahmen in den Bezirken der Arbeitsämter getroffen werden.

2. Die Deckung des Arbeitskräftebedarfs berührt die Bundes- und Landesbehörden, die für die Wahrung der Belange der Streitkräfte und der Zivilbevölkerung zuständig sind. Es ist daher erforderlich, diese Behörden - ebenso wie die Vertreter der von den Maßnahmen unmittelbar betroffenen Arbeitnehmer und Arbeitgeber - bei der Deckung des Arbeitskräftebedarfs zu beteiligen. Die Sachkenntnisse und die Erfahrungen dieser Behörden und der Sozialpartner müssen für eine zweckmäßige und wirksame Sicherstellung von Arbeitsleistungen nutzbar gemacht werden.

Die Verordnung sieht folgende Regelungen vor:

- a) Die §§ 1 bis 3 regeln die Bedarfsfeststellung und die Bedarfsanmeldung. Die fachlich zuständigen Bundes- und Landesbehörden empfehlen bei der Vorbereitung und Durchführung ihrer Maßnahmen auf dem Gebiet der militärischen und zivilen Verteidigung den privaten Arbeitgebern, ihren Ersatz- und Zusatzbedarf an Arbeitnehmern festzustellen und beim zuständigen Arbeitsamt anzumelden. Bei den Behörden in ihrem Zuständigkeitsbereich wirken sie in geeigneter Weise auf die Personalbedarfsfeststellung und -anmeldung hin.
- b) Die §§ 4 bis 7 enthalten Regelungen über das Verfahren der Bedarfsdeckung und die Verteilung der Arbeitskräfte, wenn diese nicht ausreichen, den Bedarf zu decken. Es wird bestimmt, daß das Arbeitsamt vor seiner Entscheidung über die Verteilung der Arbeitskräfte grundsätzlich den Arbeitskräfteausschuß beim Arbeitsamt zu hören hat. Diesem Ausschuß gehören Vertreter der Kreise oder der kreisfreien Städte, der Bundeswehrverwaltung, der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber an.

Beim Landesarbeitsamt besteht ebenfalls ein Arbeitskräfteausschuß; er ist vor der Entscheidung über Widersprüche zu hören.

- c) Die §§ 8 und 9 regeln die Zusammensetzung der Arbeitskräfteausschüsse.
- d) § 10 verpflichtet die Arbeitskräfteausschüsse, die Arbeitsverwaltung in allen Fragen der Sicherstellung von Arbeitsleistungen zu beraten.
- e) § 11 regelt den Ersatz barer Auslagen und die Gewährung von Entschädigungen bei Teilnahme an Sitzungen der Arbeitskräfteausschüsse.

II. Kosten

Auf Grund der vorgesehenen Rechtsverordnung entstehen dem Bund und den Ländern (Kommunalverwaltungen) Kosten für die Sitzungen der Arbeitskräfteausschüsse. Sie würden sich auf etwa 50.000 DM jährlich belaufen, wenn die 149 Arbeitskräfteausschüsse jeweils einmal im Jahr zusammentreten. Bei Zugrundelegung der Sitzverteilung in den Arbeitskräfteausschüssen würden davon etwa 37.000 DM auf den Bund und etwa 13.000 DM auf die Länder und die Kommunalverwaltung der Kreisstufe entfallen.

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf Preise und Löhne.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Konkrete Feststellungen über Art und Umfang des Arbeitskräftebedarfs setzen betriebs- und personalwirtschaftliche Überlegungen und Entscheidungen voraus. Daher obliegt es den Dienststellen und Unternehmen, ihren Bedarf an Arbeitskräften für die Durchführung lebens- und verteidigungswichtiger Aufgaben in einem Spannungs- oder Verteidigungsfall festzustellen und beim Arbeitsamt anzumelden. Das Arbeitssicherstellungsgesetz bietet keine Grundlage, die Dienststellen und Unternehmen zur Bedarfsfeststellung und -anmeldung zu verpflichten. Um der sich aus dieser Rechtslage ergebenden Gefahr vorzubeugen, daß auf notwendige personelle Vorkehrungen für einen Spannungs- oder Verteidigungsfall verzichtet und dadurch die sachgerechte Durchführung lebens- und verteidigungswichtiger Aufgaben in einem Spannungs- oder Verteidigungsfall gefährdet wird, sieht die Vorschrift vor, daß die fachlich zuständigen Bundes- und Landesbehörden die Dienststellen und Unternehmen, die in einem Spannungs- oder Verteidigungsfall lebens- und verteidigungswichtige Aufgaben durchführen, zur Bedarfsfeststellung und -anmeldung anregen oder veranlassen. Dabei knüpft die Regelung an die Verpflichtung dieser Behörden an, die Erledigung lebens- und verteidigungswichtiger Aufgaben in ihren Bereichen auch unter den besonderen Verhältnissen in einen Spannungs- oder Verteidigungsfall zu gewährleisten. Die fachlichen Zuständigkeiten können nicht in dieser Verordnung geregelt werden, sie ergeben sich aus einer Vielzahl von Rechtsvorschriften, die für diese Behörden gelten. Die Zuständigkeiten sollen aber in einer Verwaltungsvorschrift zusammengefaßt werden, um die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit in die Lage zu versetzen, bei den Maßnahmen zur Personalbedarfsdeckung schnell und gezielt den sachkundigen Rat der jeweils fachlich zuständigen Stellen, z.B. für die Beratungen im Arbeitskräfteausschuß einholen zu können.

Art und Umfang des Arbeitskräftebedarfs hängt von der aktuellen Aufgabenentwicklung in einer Krise und im Verteidigungsfall ab. Die Bedarfsfeststellung und -anmeldung ist daher ausgeschlossen, wenn und solange den Dienststellen und Unternehmen nicht bekannt ist, ob und ggf. welche Aufgaben sie in einem Verteidigungsfall durchzuführen hätten. Das gleiche gilt, wenn die voraussichtliche Aufgabenentwicklung zwar abzusehen ist, die Vorbereitung von Maßnahmen für einen Ernstfall aber noch keinen für die Bedarfsfeststellung erforderlichen Stand erreicht hat. Die Vorschrift stellt die Maßnahmen der fachlich zuständigen Bundes- und Landesbehörden daher in einen engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit den übrigen Planungen und Maßnahmen auf dem Gebiete der zivilen Verteidigung.

Den Behörden bleibt es überlassen, in welcher Weise sie auf die Arbeitgeber einwirken. Im öffentlichen Dienst besteht z.T. die Möglichkeit, die Bedarfsträger anzuweisen, den zusätzlichen Bedarf festzustellen und beim Arbeitsamt anzumelden. Wo ein solches Weisungsrecht nicht besteht, müssen sich die Behörden auf Empfehlungen beschränken.

Es soll nur der Bedarf an Arbeitnehmern beim Arbeitsamt angemeldet werden, der durch innerbetriebliche Maßnahmen nicht gedeckt werden kann. Die Bedarfsträger werden daher zunächst zu prüfen haben, ob und inwieweit sie die ihnen im Anwendungsbereich des Arbeitssicherstellungsgesetzes obliegenden lebens- und verteidigungswichtigen Aufgaben mit den bei ihnen schon beschäftigten Arbeitnehmern erfüllen können. Diese Arbeitnehmer sind nach Eintritt der Voraussetzungen für die Sicherstellung von Arbeitsleistungen (§ 3 ArbSG) kraft Gesetzes am Arbeitsplatz festgehalten. Insoweit sind besondere Maßnahmen zur Bedarfsdeckung nicht erforderlich.

Absatz 2 geht von der eingangs erläuterten Rechtslage aus, daß für die Feststellung und Anmeldung des Arbeitskräftebedarfs die Bedarfsträger allein verantwortlich sind und deswegen auch über den Zeitpunkt der Bedarfsfeststellung und -anmeldung entscheiden. Die Arbeitsämter haben insoweit keine Befugnisse. Sie dürfen dementsprechend keine Bedarfsanmeldung abweisen.

Bei Bestimmung des Zeitpunktes der Bedarfsfeststellung und -anmeldung ist nach den Umständen auf der Bedarfsseite zu entscheiden. Die Arbeitsmarktlage muß außer Betracht gelassen werden, weil sich diese zum Zeitpunkt der Bedarfsfeststellung völlig anders darstellen kann als zum Zeitpunkt der notwendigen Bedarfsdeckung. Daher ist eine Beteiligung des Arbeitsamtes an der Entscheidungsfindung nicht erforderlich. Es bleibt den an der Bedarfsfeststellung beteiligten Stellen aber unbenommen, im Einzelfall die Auffassung des Arbeitsamtes zu erfragen.

Durch die Vorschrift wird dem allgemeinen Grundsatz Rechnung getragen, daß Verwaltungsmaßnahmen nur durchgeführt werden, soweit sie nach Art und Umfang geboten sind. Auch die Feststellung und Anmeldung des Arbeitskräftebedarfs soll für die Zeit vor Eintritt der Voraussetzungen für die Sicherstellung von Arbeitsleistungen auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden. Die Fortschreibung umfassender personeller Planungen würde bei Bedarfsträgern und Arbeitsämtern einen erheblichen Arbeitsaufwand erfordern. Das Absehen von Verwaltungsmaßnahmen darf indessen nicht dazu führen, daß Verteidigungsvorbereitungen unterlassen werden, die für die Herstellung der Verteidigungsbereitschaft erforderlich sind.

Zu § 2:

Die Vorschrift entspricht § 11 Abs. 1 Satz 2 ArbSG. Sie trägt dem Anliegen Rechnung, daß das Arbeitsamt bei der Bedarfsdeckung zunächst den örtlichen Arbeitsmarkt ausschöpfen soll, damit die Arbeitnehmer nach Möglichkeit an ihrem Wohnort oder dessen näherer Umgebung beschäftigt werden.

Zu § 3:

Die Angaben, die das Arbeitsamt bei dem Bedarfsträger festzustellen hat, entsprechen in etwa denjenigen, die ein Auftrag zur Vermittlung von Arbeitnehmern enthält. Hierbei handelt es sich um Mindestangaben, die größtenteils auch in einen etwaigen Verpflichtungsbescheid nach § 13 Abs. 1 ArbSG aufnehmen wären. Im Einzelfall kann das Arbeitsamt aufgrund des § 24 Abs. 1 ArbSG zusätzliche Angaben fordern.

Zu § 4:

Wie sich aus der Einleitung zum allgemeinen Teil der Begründung ergibt, hat die Bundesanstalt für Arbeit dahin zu wirken, daß der angemeldete Bedarf an Arbeitskräften gedeckt wird. Dabei ist zwischen den friedensmäßigen Vorbereitungen und den Maßnahmen nach Eintritt der Voraussetzungen für die Sicherstellung von Arbeitsleistungen (§ 3 ArbSG) zu unterscheiden.

Durch die Regelung bleibt die sich aus § 14 des Arbeitsförderungsgesetzes ergebende Verpflichtung der Bundesanstalt für Arbeit unberührt, den nach dieser Verordnung angemeldeten Arbeitskräftebedarf bereits vor Eintritt der Voraussetzungen des § 3 ArbSG auf Verlangen des Bedarfsträgers durch Arbeitsvermittlung zu decken und die hierzu erforderlichen Vorbereitungen zu treffen.

Die Vorbereitungen für die Bedarfsdeckung müssen in erster Linie darauf gerichtet werden, die organisatorischen und arbeitstechnischen Voraussetzungen für eine jederzeitige Bedarfsdeckung zu schaffen. Die Vorbereitungen zur Bedarfsdeckung müssen im Hinblick auf § 1 ArbSG auf eine optimale Verwirklichung des Grundsatzes der Freiwilligkeit ausgerichtet sein. Eine konkrete Einplanung bestimmter Arbeitnehmer entsprechend der Mob-Planung der Bundeswehr ist nur in Ausnahmefällen möglich und vorgesehen.

Zu § 5:

Der angemeldete Bedarf an Arbeitskräften ist zu decken, sobald die Anmeldenden nach Eintritt der Voraussetzungen für die Sicherstellung von Arbeitsleistungen die Bedarfsdeckung verlangen. Dabei haben die Arbeitsämter im Hinblick auf die sich aus § 1 ArbSG ergebende Verpflichtung, die Eingriffe in den Arbeitsmarkt auf ein Mindestmaß zu beschränken, zunächst dahin zu wirken, aus der Arbeitskräftereserve (z.B. Arbeitslose) geeignete Kräfte zu gewinnen. Dabei sind erforderlichenfalls auch die benachbarten Arbeitsämter einzuschalten.

Zu § 6:

Reichen die Arbeitskräfte zur Bedarfsdeckung nicht aus oder können diese nicht rechtzeitig aktiviert werden, kommt es zu einer Verteilung der erwerbstätigen Arbeitskräfte. Dabei sind unter Berücksichtigung der Möglichkeiten in den Nachbararbeitsamtsbezirken zunächst die Arbeitskräfte heranzuziehen, die nicht im Anwendungsbereich des Arbeitssicherstellungsgesetzes tätig sind und daher keine lebens- und verteidigungswichtigen Aufgaben erledigen.

In den Fällen, in denen zur Deckung des Arbeitskräftebedarfs auf erwerbstätige Arbeitnehmer zurückgegriffen werden muß, hat das Arbeitsamt darauf zu achten, daß die Belange des abgebenden Betriebes oder der abgebenden Dienststelle sowie seiner Arbeitnehmer möglichst wenig beeinträchtigt werden. Hierzu ist es zweckmäßig, daß das Arbeitsamt den Arbeitgeber und dieser im Rahmen vertrauensvoller Zusammenarbeit nach dem Betriebsverfassungsgesetz den Betriebsrat hört. Öffentliche Bedienstete dürfen ohnehin nur mit Zustimmung der für Personalangelegenheiten zuständigen Behörde für eine anderweitige Beschäftigung verpflichtet werden (§ 12 Abs. 2 ArbSG).

Wegen der Vielfalt der möglichen Aufgaben und Ereignisse in einem Spannungs- oder Verteidigungsfall kann es eine gerechte kasuistische Regelung, die jedem Bedarfsträger nach seiner Wichtigkeit einen bestimmten Platz in einer Prioritätenrangordnung zuweist, nicht geben. Absatz 3 stellt daher lediglich allgemeine Grundsätze auf für die Verteilung der verfügbaren Arbeitskräfte, wenn diese nicht ausreichen, den Bedarf zu decken. Die Arbeitsämter dürfen danach die Arbeitskräfte nicht schematisch auf die Bedarfsträger verteilen. Sie haben die Dringlichkeit des Bedarfs anhand des jeweiligen Einzelfalles zu prüfen, wobei die bestehenden Verhältnisse und erkennbaren Entwicklungen nach Eintritt der Voraussetzungen des § 3 ArbSG zu berücksichtigen sind.

Vor seiner Entscheidung über die Verteilung von Arbeitskräften hat das Arbeitsamt den Arbeitskräfteausschuß zu hören. Diese Regelung berücksichtigt, daß die Verteilung von Arbeitskräften Entscheidungen über die Berechtigung und Dringlichkeit der Bedarfsanmeldung voraussetzen und ein Abzug von Arbeitskräften für die betroffenen Betriebe existenzbedrohende Auswirkungen haben kann. Es ist zweckmäßig, hierzu die Behörden, die für die militärische und zivile Verteidigung in erster Linie ver-

antwortlich sind, und Vertreter der von den Sicherstellungsmaßnahmen betroffenen Gruppen zu hören. Von der Anhörung darf das Arbeitsamt nur absehen, wenn über die Verteilung der Arbeitskräfte im öffentlichen Interesse sofort entschieden werden muß.

Zu § 7:

Absatz 1 bestimmt, daß das Arbeitsamt über die Bedarfsanmeldung erst nach Eintritt der Voraussetzungen des § 3 des Arbeitssicherstellungsgesetzes entscheidet und dann auch nur, wenn der Anmeldende das Arbeitsamt zur Bedarfsdeckung auffordert. Unberührt von dieser Entscheidung bleibt die sich aus § 14 des Arbeitsförderungsgesetzes ergebende Verpflichtung des Arbeitsamtes, die Bedarfsanmeldungen wie Stellenangebote durch Arbeitsvermittlung zu befriedigen, wenn der Anmeldende die Bedarfsdeckung verlangt, bevor die Voraussetzungen des § 3 des Arbeitssicherstellungsgesetzes eingetreten sind (S. auch zu § 4 Abs. 2).

Absatz 2 verpflichtet das Arbeitsamt, den Anmeldenden über den Umfang der Bedarfsdeckung zu unterrichten. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen, wenn einer Bedarfsanmeldung nicht oder nicht in vollem Umfang entsprochen werden kann. Sie unterliegt nach § 27 ArbSG der Überprüfung durch die Verwaltungsgerichte.

Absatz 2 bestimmt ferner, daß der Arbeitskräfteausschuß beim Landesarbeitsamt im Widerspruchsverfahren zu beteiligen ist. Die Regelung berücksichtigt, daß an der zu überprüfenden Entscheidung Vertreter der inneren Verwaltung und der Bundeswehrverwaltung sowie der Gewerkschaften und der Arbeitgeberverbände in der Regel beratend mitgewirkt haben (§ 6 Abs. 4). Es ist daher zweckmäßig, die entsprechenden Vertreter auf Landesebene in gleicher Weise vor der Entscheidung über den Widerspruch zu beteiligen.

Zu § 8:

Die Gründe für die Bildung des Arbeitskräfteausschusses ergeben sich aus dem allgemeinen Teil der Begründung (I Abs. 4 Nr. 2).

Die Zusammensetzung des Ausschusses trägt dem Umstand Rechnung, daß die Gebietskörperschaften die zivile Verteidigung koordinieren und die Belange der Streitkräfte einschließlich der verbündeten Streitkräfte von der Bundeswehrverwaltung wahrgenommen werden. Dabei werden die Belange der zivilen Verteidigung von dem Vertreter des Kreises oder der kreisfreien Stadt, in deren Gebiet das Arbeitsamt seinen Sitz hat, auch für die anderen Kreise und kreisfreien Städte im Arbeitsamtsbezirk wahrgenommen. Nach Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 können aber Vertreter dieser Behörden zu den Ausschuß-Beratungen hinzugezogen werden.

Die Beteiligung von Vertretern der Arbeitnehmer und Arbeitgeber aus dem Verwaltungsausschuß gewährleistet, daß in dem Arbeitskräfteausschuß die Selbstverwaltungsseite der Bundesanstalt für Arbeit und zugleich auch die Gruppen vertreten sind, die durch Maßnahmen zur Sicherstellung von Arbeitsleistungen unmittelbar betroffen werden.

Die Ausschußmitglieder sind ebenso wie deren Stellvertreter gemäß den geltenden Zuständigkeitsregelungen von den in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 - 3 genannten Stellen persönlich zu benennen.

Die Vorschrift des Absatzes 2 Satz 2, nach der jedes Mitglied mindestens zwei persönlich benannte Stellvertreter hat, soll sicherstellen, daß der Arbeitskräfteausschuß seine Beratungsfunktion auch unter ungünstigen Verhältnissen wahrnehmen kann.

Absatz 3 beinhaltet die wegen der Organisationsverhältnisse in den Stadtstaaten notwendige Sonderregelung für deren Vertretung in den Arbeitskräfteausschüssen der Arbeitsämter Bremen und Hamburg.

Der Arbeitskräfteausschuß ist nach Bedarf einzuberufen. Die Mitglieder des Arbeitskräfteausschusses haben ein Initiativrecht. Die Sitzungen leitet der Direktor des Arbeitsamtes, im Falle seiner Verhinderung der nach der Vertretungsregelung nächst verfügbare Vertreter des Arbeitsamtsdirektors. Eine Delegation auf andere Bedienstete des Arbeitsamtes ist wegen der Bedeutung der zu entscheidenden Fragen nicht zulässig.

Absatz 5 bestimmt, daß Arbeitgeber sowie Vertreter der zuständigen Bundes- und Landesbehörden, der Kreise und kreisfreien Städte, der Gemeinden und Gemeindeverbände und sonstige Vertreter sachverständiger Stellen zu den Beratungen hinzuzuziehen sind, wenn und soweit das erforderlich ist. Auch hier haben die Ausschußmitglieder und zusätzlich auch die Kreise- und kreisfreien Städte für ihre eigene Beteiligung ein Initiativrecht. Die Vorschrift soll dazu beitragen, daß sachgerechte Entscheidungen getroffen werden.

Zu § 9:

Die Vorschrift regelt die Zusammensetzung und Tätigkeit des Arbeitskräfteausschusses beim Landesarbeitsamt in Anlehnung an die Bestimmungen, die für den Arbeitskräfteausschuß beim Arbeitsamt gelten.

Zu § 10:

Unbeschadet ihrer Aufgabe nach § 6 Abs. 4 und § 7 Abs. 2 Satz 3 sollen die Arbeitskräfteausschüsse die Arbeitsverwaltung bei den Planungen zur Sicherstellung von Arbeitsleistungen beraten, Maßnahmen zur Deckung des Bedarfs an Arbeitnehmern vorschlagen und die Zusammenarbeit der Arbeitsverwaltung mit anderen Stellen fördern. Die Arbeitsverwaltung hat den Arbeitskräfteausschüssen die Erfüllung dieser Aufgaben durch regelmäßige Unterrichtung über den Stand der Anmeldung und der Deckung des Arbeitskräftebedarfs sowie die hierzu getroffenen Vorbereitungsmaßnahmen zu erleichtern.

Zu § 11:

Die Vorschrift regelt die Auslagenerstattung und die Gewährung einer Entschädigung bei Teilnahme an den Sitzungen der Arbeitskräfteausschüsse. Die für die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane der Bundesanstalt für Arbeit geltenden Regelungen sollen entsprechend angewandt werden.

Zu § 12:

Die Vorschrift bezeichnet den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung.

-1-B

Bundesrat

Drucksache 54/89 (Beschluß)

10.03.89

Beschluß des Bundesrates

zur

Verordnung über die Feststellung und Deckung des Arbeitskräftebedarfs nach dem Arbeitssicherstellungsgesetz (ArbSV)

Der Bundesrat hat in seiner 598. Sitzung am 10. März 1989 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu § 1

In § 1 Abs. 1 Satz 1

sind die Worte "militärischen und zivilen Verteidigung" durch die Worte "zivilen Verteidigung, die fachlich zuständigen Bundesbehörden auch auf dem Gebiet der militärischen Verteidigung," zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung, daß den Landesbehörden Aufgaben der militärischen Verteidigung grundsätzlich nicht obliegen.